

Satzung des Vereins zum Schutz der Bergwelt e.V.

Änderung der Satzung in der Mitgliederversammlung vom 14.10.2017

A. Allgemeines

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein zum Schutz der Bergwelt e. V.“ und hat seinen Sitz in München. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Schutzes von Natur und Landschaft vor allem der Bergwelt. Der Verein will zu Erhalt, Pflege und Wiederherstellung der Eigenart, Schönheit und Ursprünglichkeit von Natur und Landschaft mit ihrer natürlichen Vielfalt an wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, einschließlich ihrer Lebensräume, beitragen. Der Verein will auch dazu beitragen, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

(2) Einen Schwerpunkt bildet dabei die Förderung der allgemeinen und wissenschaftlichen Kenntnisse über Alpenpflanzen und -tiere und ihre Lebensräume und jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt.

§ 3

Vereinsarbeit

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind insbesondere:

- a) Mitwirkung in Rechtsetzungs- und Verwaltungsverfahren im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes,
- b) Mitwirkung an Plänen zur Entwicklung der Bergregionen,
- c) Stellungnahmen in Gestattungsverfahren bei Eingriffen in Natur und Landschaft, einschließlich vorgeschalteter Raumordnungsverfahren,
- d) Eintreten für den Vollzug der Bestimmungen zum Schutz von Natur und Landschaft,
- e) Zusammenarbeit mit Institutionen und Vereinen mit ähnlichen Absichten, auch auf internationaler

Ebene,

- f) Anträge an Behörden und andere Stellen im Rahmen des Vereinszwecks,
- g) Beratende Mitwirkung bei der Errichtung, Sicherung und Entwicklung von Schutzgebieten für Pflanzen, Tiere und ihre Lebensräume; Ankauf von Flächen in solchen Schutzgebieten oder Gewährung von Zuschüssen hierzu,
- h) Anlegung, Pflege und Unterstützung von Alpenpflanzengärten,
- i) Durchführung von Veranstaltungen, Vorträgen und Führungen im Rahmen des Vereinszwecks,
- j) Förderung wissenschaftlicher und gemeinverständlicher Schriften, insbesondere Herausgabe eines Jahrbuchs,
- k) Ehrung von Personen, die sich um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben.

§ 4

Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; ein Gewinnstreben ist ausgeschlossen.

(2) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Organe des Vereins oder Inhaber von Vereinsämtern können für ihre Tätigkeit jedoch eine angemessene Vergütung erhalten. Die Entscheidung darüber trifft die Mitgliederversammlung.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, Mitgliedern und Mitarbeitern des Vereins einzelne Kosten (§ 670 BGB) für solche Aufwendungen zu erstatten, die diesen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und ähnliches.

(4) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B. Mitgliedschaft

§ 5

Mitglieder

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(2) Außerdem können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitglieder ernannt werden, wenn sie sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

§ 6

Aufnahme

(1) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch den Vorstand. Ein Aufnahmeantrag kann ohne Begründung abgelehnt werden.

(2) Der Vorstand kann die Entscheidungsbefugnis an die Geschäftsstellenleitung übertragen.

§ 7

Beitrag

(1) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Eine Aufnahmegebühr entfällt. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu zahlen. Er wird am 1.1. jeden Jahres fällig. Während des Jahres aufgenommene Mitglieder zahlen den vollen Beitrag für das laufende Jahr.

(2) Durch Beschluss des Vorstandes kann bei natürlichen Personen aus besonderen Gründen von der Erhebung des Mitgliedsbeitrages abgesehen werden.

Schüler und Studenten sowie sonstige sich in Ausbildung befindliche Mitglieder, Familienmitglieder, Sozialhilfeempfänger, Schwerbehinderte ab 50% GdB zahlen einen ermäßigten Beitrag.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 8

Austritt

Der Austritt eines Mitglieds muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Wird er vor dem 1. Oktober erklärt, wird er mit dem 1.1. des Folgejahres, sonst mit Ablauf des Folgejahres wirksam.

§ 9

Ausschluss

Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind:

- a) gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Vereins,
- b) schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 10

Streichung

(1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit der Streichung aus dem Verein aus. Die Streichung erfolgt durch Beschluß des Vorstandes. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung streichen, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht bezahlt hat.

(2) Die Aufforderung ist an die letzte bekannte Adresse zu richten. Die Aufforderung ist auch dann wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

C. Aufbau

§ 11

Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 12

Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Versammlung der Mitglieder ein.
- (2) Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Aufstellung des Voranschlages für das nächste Geschäftsjahr,
 - d) Wahlen (Vorstand, Rechnungsprüfer),
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) Auflösung des Vereins,
 - g) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags.
- (3) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich eingeladen oder per E-Mail, sofern eine Emailadresse bekannt ist. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Adresse. In der Tagesordnung ist der Gegenstand der Beschlussfassungen zu bezeichnen.
- (4) Die Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung sowie das Recht auf Antragstellung; sie können wählen und gewählt werden.
- (5) Der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. oder der geschäftsführende Vorsitzende, leitet die Versammlung. Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Verhandlungsleiter und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
- (6) Zur Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen ist die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, soweit nicht besondere Mehrheiten gesetzlich oder in der Satzung vorgeschrieben sind. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Regel ist offene Abstimmung. Auf Antrag eines einzelnen Stimmberechtigten ist geheime Abstimmung vorzusehen.

§ 13

Anträge

Anträge der Mitglieder zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen bis spätestens einen Monat vor dem Tage der Versammlung gestellt sein.

§ 14

Stimmen

In der Mitgliederversammlung haben die Mitglieder je eine Stimme.

§ 15

Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes es beantragt.

(2) Für Frist und Form der Einberufung gilt § 12.

§ 16

Satzungsänderung

Über Änderungen der Vereinssatzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 17

Vorstand

(1) Der Vorstand (§ 26 Abs. 1 BGB) besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, einem weiteren geschäftsführenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

§ 18

Aufgaben des Vorstandes

(1) Die Geschäftsführung obliegt dem Vorstand.

(2) Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er kann sich der Mitwirkung einer Geschäftsstelle bedienen und ihr Geschäfte zur Durchführung überweisen.

(3) Der Vorstand bestreitet die laufenden Ausgaben, die im Voranschlag vorgesehen sind. Für andere Ausgaben hat er die Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung nachzuholen.

§ 19

Amtszeit

(1) Der Vorstand, ein Rechnungsprüfer und ein Stellvertreter für diesen werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Bei Ablauf der Amtszeit führt der bisherige Vorstand die Vereinsgeschäfte bis zur abgeschlossenen Neuwahl.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Vorstand aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlperiode.

§ 20

Vereinsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 21

Vereinsauflösung

(1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Natur- und Landschaftsschutzes, von Wissenschaft und Forschung oder der Bildung und Erziehung im Sinne des Zweckes des Vereins gemäß § 2 der Satzung.